

# EUROPA

## im Überblick

05/2010 – 5. Februar 2010



Deutscher Anwaltverein  
Büro Brüssel

EU-INFORMATIONEN DES DEUTSCHEN ANWALTVEREINS, BÜRO BRÜSSEL  
Schriftleitung: RAin Eva Schriever, LL.M. (v.i.S.d.P.), RA Thomas Marx

### **LIBE-AUSSCHUSS LEHNT SWIFT-ABKOMMEN AB – PARLAMENT**

Der EU-Parlamentsausschuss für Bürgerliche Freiheiten, Justiz und [Inneres](#) hat sich am 3. Februar 2010 gegen das vorläufige SWIFT-Abkommen über die Verarbeitung und transatlantische Übermittlung von Zahlungsverkehrsnachrichten ausgesprochen (s. Empfehlungsentwurf [2009/0190\(NLE\)](#)). Der Ausschuss fordert die volle Einbindung des Parlaments gemäß dem [Lissabonvertrag](#) (s. EiÜ [04/10](#)). Die Plenarentscheidung über das Abkommen ist für den 10. Februar 2010 angesetzt.

### **KONSULTATION ZU EU-US-DATENAUSTAUSCHABKOMMEN – KOMMISSION**

Die Kommission bereitet ein dauerhaftes Abkommen über Datenverarbeitung und den Austausch von Daten zu Strafverfolgungszwecken zwischen der EU und den USA vor. Hierzu hat sie am 5. Februar 2010 eine kurze [Konsultation](#) eingeleitet, die bis zum 12. März 2010 läuft. Das dazugehörige [Konsultationspapier](#) fragt u. a. nach dem materiellen Anwendungsbereich des Abkommens und ob neben zwischenstaatlichem Datenaustausch auch der Datenaustausch zwischen Privaten und Behörden geregelt werden soll und ggf. unter welchen Bedingungen. Der Grundsatz der Gegenseitigkeit wird nicht als selbstverständlich vorausgesetzt, sondern ist Fragegegenstand. Gefragt wird auch nach Rechtsschutzmöglichkeiten. Stellungnahmen werden u. a. unter [JLS-CONSULT-DP-AGRM@ec.europa.eu](mailto:JLS-CONSULT-DP-AGRM@ec.europa.eu) entgegengenommen.

### **VOLLSTRECKUNG IN ERBSACHEN / EU-NACHLASSZEUGNIS – PARLAMENT**

Das EU-Parlament diskutiert derzeit die geplante Erbrechtsverordnung ([KOM\(2009\) 154](#)). Am 28. Januar 2010 fand im [Rechtsausschuss](#) eine Aussprache über die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen und öffentlichen Urkunden in Erbsachen statt (s. EiÜ [36/09](#)). Der Berichterstatter Kurt [Lechner](#) kündigte an, im März ein Arbeitsdokument zu erstellen. Im Mai sollen parlamentarische Anhörungen folgen. Noch vor der Sommerpause wolle er einen Berichtsentwurf vorlegen, das Plenum solle über den Bericht dann vor Jahresende abstimmen. Der Kommissionsvorschlag zur Erbrechtsverordnung sieht eine einheitliche Zuständigkeitsregelung vor. Der gesamte Nachlass wird einem Recht unterworfen. Anknüpfungspunkt soll grundsätzlich jeweils der Ort des letzten gewöhnlichen Aufenthaltes sein. Diesen Vorschlag hat der DAV in seiner Stellungnahme Nr. [3/2010](#) kritisiert und sich für die Staatsangehörigkeit als objektives Kriterium zur Bestimmung des anzuwendenden Rechts ausgesprochen. Laut Verordnungsvorschlag sollen Gerichtsentscheidungen und öffentliche Urkunden grenzüberschreitend anerkannt werden. Ein europäisches Nachlasszeugnis, erteilt von dem für die Erbsache selbst zuständigen Gericht, würde die rasche Abwicklung eines Erbfalles mit Auslandsbezug ermöglichen. Die Festlegung eines einheitlichen Musters soll die Verkehrsfähigkeit eines solchen Zeugnisses verbessern. Bestehende innerstaatliche Bescheinigungen würde es nicht ersetzen.

### **WER TRÄGT DIE LIEFERUNGSKOSTEN BEI WIDERRUF? – EUGH**

Für eine gemeinschaftsrechtlich-autonome und weite Auslegung des Kostenbegriffs von Art. 6 der Fernabsatzrichtlinie [97/7/EG](#) hat sich Generalanwalt Mengozzi in seinen Schlussanträgen vom 28. Januar 2010 zur Rechtsache [C-511/08](#) ausgesprochen. Einer nationale Regelung wie § 312d [BGB](#), nach der bei der Ausübung des Widerrufsrechts durch den Verbraucher die Kosten für die Zusendung der Ware den Käufer belasten, stehe das EU-Recht entgegen. Die Verbraucher dürften nur verpflichtet werden, die unmittelbaren Kosten der Rücksendung zu tragen. Der BGH hatte den EuGH zur Auslegung aufgefordert (s. EiÜ [4/09](#)). Im Ausgangsfall klagt ein Verbraucherverband gegen ein Versandhandelsunternehmen, das die Lieferkosten den Verbrauchern auferlegt. Laut Generalanwalt muss Art. 6 Abs. 1 Satz 1 dahin ausgelegt werden, dass die Verbraucher nicht durch Strafzahlung oder finanzielle Belastungen von der Ausübung ihres Widerrufsrechts abgehalten werden dürfen. Art. 6 Abs. 2 Satz 1 schreibt zusätzlich den Grundsatz der vollständigen Erstattung von geleisteten Zahlungen fest. Die Lieferkosten müssen eingeschlossen sein. Des Weiteren verweist der Generalanwalt auf die Begrün-

derung des vor kurzem veröffentlichten Urteils Messner ([C-489/07](#), s. EiÜ [32/09](#)). Art. 6 solle gewährleisten, dass die Verbraucher vom Widerrufsrecht tatsächlich Gebrauch machen.

## **RECHTE DES GEISTIGEN EIGENTUMS IM BINNENMARKT – PARLAMENT**

Die EU-Abgeordnete Marielle [Gallo](#) stellte am 28. Januar 2010 ihren Berichtentwurf über die verbesserte Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums im Binnenmarkt ([2009/2178\(INI\)](#)) im Rechtsausschuss vor. Danach begrüßt das Parlament die Kommissionsmitteilung [KOM\(2009\) 467](#), insbesondere die Einrichtung einer Beobachtungsstelle für Fälschung und Piraterie (s. EiÜ [44/09](#)). Bedauerlich sei, dass die Mitteilung sich nicht mit der Vervollständigung des Rechtsrahmens beschäftige. Das Mandat der Beobachtungsstelle müsse präzisiert, die Kommunikation mit dem Parlament sichergestellt werden. Gallos Vorschlag, Verbraucher durch Öffentlichkeitsarbeit für die Gefahren zu sensibilisieren, die der Handel mit nachgeahmten Produkten nach sich zieht, stieß nur teilweise auf Zustimmung. Der Erfolg solcher Kampagnen sei fraglich, hieß es aus den Reihen der Ausschussmitglieder. Auch hinsichtlich einer Trennung der Bereiche Produktfälschung und Piraterie sowie im Bezug auf mögliche Sanktionen herrschte Uneinigkeit. Einig war man sich hingegen darüber, dass ein Legislativvorschlag die Rechte der Privatwirtschaft und den Schutz geistigen Eigentums gleichermaßen berücksichtigen müsse. Die Frist zur Einreichung von Änderungsanträgen zu dem Berichtsentwurf endet am 23. Februar 2010. Am 23. März 2010 soll der Ausschuss, im April das Plenum darüber abstimmen.

## **KEIN RECHT AUF ÜBERSETZUNG DER GESAMTEN FALLAKTE – EGMR**

Das Recht auf ein faires Verfahren aus Art. 6 Abs. 3 a [EMRK](#) wird nicht bereits dann verletzt, wenn die Fallakte zwar übersetzt wurde, dies aber teilweise nur unpräzise. Dies entschied am 12. Januar 2010 der Europäische [Gerichtshof](#) für Menschenrechte. Das Ausgangsverfahren der Rechtssache Nr. [22738/08](#) (Pressemitteilung auf [Englisch](#)) betraf ein belgisches Urteil gegen einen libanesischen Staatsangehörigen mit westarmenischer Muttersprache. Er beklagte, dass ihm das Verfahren nicht vollständig verständlich war, da die 228 Seiten umfassende Fallakte teils auf Ostarmenisch übersetzt wurde, einer völlig anderen Sprache. Daher sei er in seinem Recht auf ein faires Verfahren verletzt. Der Gerichtshof betonte zwar, dass es eines der grundlegenden Rechte des Angeklagten sei, den Gang des Verfahrens zu verstehen. Daher bestehe die Pflicht des Rechtsstaats, einen geeigneten Dolmetscher zur Verfügung zu stellen. Der Angeklagte habe jedoch den Inhalt der Akten grundsätzlich verstehen können, auch wenn ihm manche Teilaspekte unverständlich waren. Zudem stand dem Angeklagten während der Verhandlung ein Dolmetscher in seiner Muttersprache zur Verfügung. Daher verletze die schlechte Qualität der Übersetzung hier nicht das Recht auf ein faires Verfahren. Art. 6 Abs. 3 a [EMRK](#) begründe nicht das Recht des Angeklagten auf die Übersetzung aller Fallakten.

## **AUSWEITUNG DES MUTTERSCHUTZURLAUBS – PARLAMENT**

Das Europaparlament arbeitet daran, schwangere Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillende Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz europaweit besser zu schützen. Der Parlamentsausschuss für [Beschäftigung](#) und soziale Angelegenheiten hat am 27. Januar 2010 die von Rovana [Plumb](#) entworfene [Stellungnahme](#) angenommen. Nach mehrfacher Beratung erzielte der Ausschuss in sechs Punkten Kompromisse gegenüber dem Kommissionsvorschlag ([KOM\(2008\) 0637](#)) (s. EiÜ [34/08](#)). Von besonderer Bedeutung ist dabei die Verlängerung des Mutterschaftsurlaubs von vierzehn auf nunmehr achtzehn Wochen. Die Arbeitnehmerin soll diesen ohne Unterbrechung bei voller Lohnfortzahlung beanspruchen können. Nach der Geburt wird die Arbeitnehmerin zu mindestens sechs Wochen Mutterschaftsurlaub verpflichtet. Auf weitere zwölf Wochen hat sie ein Recht, das sie wahlweise vor oder nach der Geburt in Anspruch nehmen kann. Ist das Kind behindert, können die Mitgliedstaaten den Pflichturlaub auf bis zu vier Wochen vor und mindestens acht Wochen nach der Geburt ausweiten. Für den Fall einer Totgeburt soll der Mutterschaftsurlaub insgesamt um weitere sechs Wochen verlängert werden können. Der federführende [Frauenrechts- und Gleichstellungsausschuss](#) stimmt am 23. Februar 2010 ab. Bislang ist der Mutterschutz in der Richtlinie [92/85/EWG](#) geregelt.

## **EIÜ-BEZUG – HINWEISE**

Zum Bezug der EiÜ genügt eine kurze Nachricht an [bruessel@eu.anwaltverein.de](mailto:bruessel@eu.anwaltverein.de) unter Angabe des örtlichen Anwaltvereins. Die EiÜ ist im Internet abzurufen (auch im pdf-Format) unter: <http://www.anwaltverein.de/leistungen/europa-im-ueberblick>. Für einen französischen oder spanischen Überblick über anwaltsrelevante EU-Themen („Europe en bref“ bzw. „Europa en breve“) wenden Sie sich bitte an unsere Kollegen von der Délégation des Barreaux de France unter [dbf@dbfbruxelles.com](mailto:dbf@dbfbruxelles.com) bzw. vom Consejo General de la Abogacía Española unter [bruselas@cgae.es](mailto:bruselas@cgae.es)